

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1891)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor: Lienhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1891.

Direktor: Herr Regierungsrath **Lienhard.**

I. Allgemeiner Theil.

A. Postulate des Grossen Rethes.

Von den im Beginn des Berichtsjahres hängigen Postulaten konnte nur dasjenige betreffend die *Verwendung der Büreaukosten des Generalprokurator* erledigt werden. Der Grosse Rath beschloss nach dem Antrage des Regierungsrathes, bei der bestehenden Einrichtung zu verbleiben.

Die Behandlung der übrigen Postulate wurde durch genaues Studium der Fragen und des vorhandenen Materials, Sammlung neuen Materials, Ausarbeitung von Berichten und Entwürfen so weit vorbereitet und gefördert, dass deren Erledigung im laufenden Jahre successive wird stattfinden können.

Im Einverständnis mit dem Regierungsrath beauftragte der Unterzeichnete einen Kenner der Materie mit der Ausarbeitung eines Berichts über die einzuführenden *Erleichterungen der Stimmabgabe und die Frage* der konstitutionellen Zulässigkeit, der Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit des *Proportionalsystems* bei den Grossrathswahlen. Der Bericht war bis zum Jahresschluss nicht eingelangt. Dagegen ist im laufenden Jahre die Sache in ein neues Stadium getreten, indem die weitere Behandlung der Postulate vom Regierungspräsidenten, Herrn Eggli, in dessen Geschäftsbereich sie gehören, übernommen und durch die Vorlage eines Gesetzes und zweier Dekretsentwürfe der Abwicklung näher gebracht worden ist.

Neu wurden im Berichtsjahre hängig:

1) Ein Postulat der Staatswirthschaftskommission, wodurch der Regierungsrath eingeladen wurde, « zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend die Verwendung von Wasserkräften aus öffentlichen Gewässern zu gewerblichen und industriellen Zwecken, sowie deren Besteuerung am Platze sei ».

Dieses Postulat hat eine vorläufige Erledigung in folgender Weise gefunden:

Schon vor der Stellung desselben hatte sich der Regierungsrath mit den bezüglichen Fragen beschäftigt. In einem vorläufigen Berichte war die Justizdirektion zu den Schlüssen gelangt:

Eine bessere Regelung der Wassernutzung an öffentlichen Gewässern sei nothwendig; bis dieselbe gesetzlich stattfinden könne, seien durch Anwendung gemeinsamer Gesichtspunkte bei der Konzessionserteilung und eines allgemein zu verwendenden Konzessionsschema's die Interessen des Staates und der Gemeinden zu wahren. Von einer besondern Besteuerung der Wasserkräfte sei bis zum Erlass eines Gesetzes Umgang zu nehmen. Dagegen sei die Frage zu prüfen, ob nicht ein Wasserrechtskataster aufgenommen werden solle.

Auf Grundlage dieses Berichtes und des Mitberichtes der Baudirektion, deren übereinstimmende Schlüsse vom Regierungsrath gebilligt wurden, fanden hierauf folgende Massnahmen statt:

- a. Vom Regierungsrath wurde ein von der Baudirektion ausgearbeitetes Kreisschreiben erlassen, welches in sorgfältigster Weise das Verfahren bei der Bewerbung um neue Konzessionen und die dabei zu erfüllenden technischen Bedingungen ordnete.
- b. Sodann wurde ein von der Justizdirektion vorgelegtes neues Konzessionsschema mit allgemeinen Konzessionsbedingungen, welche die Rechte des Staates und der Gemeinden wahren, genehmigt und den folgenden Konzessionserteilungen zu Grunde gelegt.
- c. Endlich wurde dem Grossen Rathe ein ausführlicher Bericht über die getroffenen Massnahmen und die weitere von der Regierung beabsichtigte Stellungnahme erstattet.

Dieser Bericht fand die Zustimmung des Grossen Rethes, welcher gleichzeitig den Regierungsrath ermächtigte, einen Wasserrechtskataster aufnehmen zu lassen.

Während dieser Verhandlungen hatte auch der Bundesrath Auskunft über verschiedene, die wasserrechtliche Gesetzgebung des Kantons und die Nutzbarmachung der Wasserkräfte betreffende Fragen verlangt. Der umfangreiche, von der Baudirektion und der Justizdirektion abgefasste Bericht konnte Ende des Berichtsjahres dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden.

2) Ein Anzug des Herrn Grossrath Weber (Graswyl) wurde unterm 2. Juni in der vom Unterzeichneten vorgeschlagenen Fassung vom Grossen Rathe erheblich erklärt:

«Die Regierung sei eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine vorzunehmende Revision der sämtlichen Vorschriften betreffend das Notariat und die Notariatstarife.»

B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

In der Märzsitzung des Grossen Rethes wurde der Entwurf zu einem *Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* in zweiter Berathung festgestellt und in der Generalabstimmung mit 92 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Justizdirektion hatte für diese zweite Berathung eine grössere Anzahl von Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen vorgelegt, welche hauptsächlich die Versteigerung von Liegenschaften, den Weibergutsempfangschein und Modifikationen der im Jura geltenden Civilgesetzgebung betrafen. Die letztern waren aus einer Konferenz hervorgegangen, welche der Unterzeichnete und seine Kollegen, Herren Gobat und Stockmar, mit einer Anzahl der angesehensten Juristen des Jura in Delsberg abhielten. Bei diesem Anlasse wurde auch eine vorläufige Verständigung erzielt über die Art und Weise der Wiederaufnahme der Arbeiten zur Herstellung einer einheitlichen Civilgesetzgebung für den Kanton Bern.

Der durchberathene Entwurf des Einführungsgesetzes wurde am 3. Mai der Volksabstimmung unterstellt und bei ausserordentlich schwacher Beteiligung mit 19,562 Nein gegen 17,774 Ja verworfen. Es ist vorwiegend die bei der Abstimmung über das Bundesgesetz grossgezogene Opposition, welche in Ver-

bindung mit der Indifferenz vieler Bürger dieses Resultat bewirkt hat.

Da der Unterzeichnete an dem Entwurfe nichts zu ändern wusste, legte er denselben als Entwurf zu einem provisorischen, auf vier Jahre zu erlassenden Gesetz dem Grossen Rathe in der Maisitzung wieder vor. Er wollte damit zwei Zwecke erreichen. Erstens, das Gesetz nach einmaliger Berathung zur Abstimmung bringen und es so vor dem 1. Juli 1891 in Kraft setzen zu können. Zweitens, dem Volke Gelegenheit zu geben, das Gesetz vor seiner definitiven Vorlage zu prüfen. Die vorberathenden Behörden und der Grossen Rath stimmten zuerst dieser Anschaung bei, der letztere beschloss dann aber, auf die Sache zurückzukommen; er änderte die Wahlart der Betreibungs- und Konkursbeamten dahin ab, dass dieselben statt vom Obergericht von den stimmfähigen Bürgern des Amtsbezirks gewählt werden sollen und dem Obergericht blos ein Bestätigungsrecht zusteht. Der Unterzeichnete sah sich infolge dieser Änderung veranlasst, zu beantragen, es möchte das Gesetz nunmehr als definitives behandelt und einer zweimaligen Berathung unterworfen werden. Die am 8. September vorgenommene zweite Berathung forderte nicht wesentliche Änderungen zu Tage. Das in der Generalabstimmung des Grossen Rethes einstimmig gutgeheissene Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 mit 36,845 Ja gegen 18,230 Nein angenommen.

In Vollziehung desselben wurden folgende Dekrete ausgearbeitet und vom Grossen Rathe am 19. November 1891 angenommen:

- 1) Dekret betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen;
- 2) Dekret über die Besoldungen der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter;
- 3) Dekret über die Eintheilung des Amtsbezirks Bern in zwei Betreibungs- und Konkurskreise.

Vom Regierungsrath wurde erlassen:

Die Vollziehungsverordnung über die Amtsburgenchaften der Betreibungsbeamten, ihrer Stellvertreter und der Betreibungsgehilfen, vom 7. Dezember 1891.

Ausser diesen allgemeinen Erlassen erforderte die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs eine grosse Anzahl der verschiedensten Massnahmen, welche die Justizdirektion bis in das folgende Jahr hinein unausgesetzt aussergewöhnlich beschäftigten.

Nach den Anträgen der Justizdirektion wurden im Berichtsjahre ferner erlassen:

Vom Grossen Rath:

Das Dekret betreffend die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten von Pruntrut vom 17. November 1891

Vom Regierungsrath:

Eine Verordnung betreffend die Bereinigung der Grundbücher bei Veränderungen der Amtsbezirksgrenzen.

Endlich wurde dem Grossen Rath vorgelegt:

Ein Gesetzesentwurf betreffend Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oktober 1891 zerstörten Grundbücher und Pfandtitel.

Die weitere Behandlung dieses Gegenstandes entfällt in das folgende Jahr.

II. Besonderer Theil.

Wahlen.

Im Berichtsjahre fanden folgende Erneuerungswahlen statt:

- a. der Bezirksprokuratoren des III. und IV. Bezirks;
- b. der Amtsschreiber von: Bern, Delsberg, Fraubrunnen, Interlaken, Laufen, Münster, Saanen, Schwarzenburg und Seftigen;
- c. der Gerichtsschreiber von: Biel, Fraubrunnen und Laupen;
- d. des jurassischen Prüfungskollegiums für Notarien.

Neubesetzt wurden die Gerichtsschreibereien von: Aarberg, Oberhasle, Seftigen, Signau und Wangen; ferner musste infolge Demission der Präsident und ein Mitglied der jurassischen und ein Mitglied der altbernischen Notariatsprüfungskommission neu gewählt werden.

Zur Aushülfe wurde wegen des grossen Geschäftsantrages dem Strafrichter für den Amtsbezirk Bern ein zweites Mitglied des Amtsgerichts während 3 Monaten beigednet.

Aufsicht über öffentliche Beamte. Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

1) Einem Regierungsstatthalter musste ein Tadel ertheilt werden wegen formeller Fehler, die in einer Prozedur vorgekommen waren, sowie wegen der Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit der materiellen Entscheidung.

2) Auf eine Beschwerde gegen einen Gerichtspräsidenten wegen Verweigerung der Vornahme gewisser Handlungen konnte wegen mangelnder Kompetenz nicht eingetreten werden.

Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

1) Eine Beschwerde gegen einen Amtsschreiber, welche einen Gläubigerwechsel, dessen Anmerkung im Grundbuche gestützt auf eine vorgelegte Zessionsurkunde verlangt worden war, nicht für den in der letztern angegebenen Betrag eintragen wollte, weil die vorgelegte Zession mit einer früher angemerkt zum Theil im Widerspruch stehe, wurde begründet erklärt mit der Motivirung, der Amtsschreiber sei zur Prüfung der materiellen Uebereinstimmung von Theilsabtretungen, mit Bezug auf die Höhe der abgetretenen Summe und ihr Verhältniss zur gesamten Forderungssumme, nirgends ermächtigt, und eine solche Befugniß gehe auch nicht aus dem Wesen der Zessionsanmerkung hervor.

2) Eine andere Beschwerde gegen einen Amtsschreiber, weil derselbe eine im Erwerbstitel eingetragene Verpflichtung, die nach der Ansicht des Beschwerdeführers nur einen persönlichen Charakter hatte, im Nachschlagungszeugniss erwähnte, wurde abgewiesen, indem es nicht Sache des Amtsschreibers sei, im Zweifelsfalle festzustellen, ob die fragliche Verpflichtung dinglichen oder persönlichen Charakter

habe und weil andererseits die Aufnahme dieser Verpflichtung in das Nachschlagungszeugniss die Natur derselben in keiner Weise zu alteriren vermöge.

3) Aus andern Antworten auf Anfragen oder Entscheiden über Anstände betreffend Fertigungs- oder Grundbuchangelegenheiten ist hervorzuheben:

- a. Wenn bei einem Waldkauf für Grund und Boden und für das darauf stehende Holz gesonderte Preise ausgesetzt werden, so ist die Staatsgebühr nicht nur von dem Uebernahmepreis des Grundes und Bodens, sondern auch von demjenigen des darauf stehenden Holzes zu bezahlen, da letzterer einen integrirenden Bestandtheil des Grundes und Bodens bildet.
- b. Vorfertigungsbegehren können nur in Veräusserungs- und Verpfändungsbegehren, nicht aber in Dienstbarkeitsverträgen gestellt werden.
- c. Bei Pfandersetzungen wurde entschieden, dass die Prozentgebühr nicht von der Darlehnssumme, sondern nur von dem Grundsteuerschatzungsbetrag des neu zum Pfand gegebenen Grundstücks zu beziehen sei.
- d. Der Amtsschreiber ist gehalten, gestützt auf die einem Titel nachgetragene Erklärung eines Ehemannes, dass er auf die in dem Titel der Ehefrau vorbehaltenen Nutzungsrechte verzichten wolle, auch ohne Einwilligung der Ehefrau eine Löschung im Grundbuch vorzunehmen, da der Ehemann in Rechtsgeschäften der Vertreter der Frau ist, soweit es nicht vorbehaltenes Gut derselben betrifft.
- e. Eine Gemeinde hatte, in Ausführung ihres Gemeindereglements, die Unterhaltungspflicht einer Strasse übernommen, die früher den Anstössern an dieser Strasse obgelegen hatte. Der Amtsschreiber fragte nun an, ob erstens eine Löschung der auf den einzelnen Grundstücken haftenden Unterhaltungspflicht von Amtes wegen vorgenommen werden müsse; zweitens, ob die Löschung in sämmtlichen Originaltiteln (101 an der Zahl) vorgenommen werden müsse. Beide Fragen wurden im verneinenden Sinne beantwortet, die erste, weil das Gesetz für diesen Fall keine Löschung von Amtes wegen vorsieht, die zweite, weil die Löschung im Grundbuch genügend sei.
- f. Ein Kaufvertrag, durch den der Käufer ein Miteigentumsrecht an einer Quelle und der zudienenden Leitung erwirbt, soll eine genaue Beschreibung der Grundstücke, in denen das Quellengebiet liegt, enthalten. Im Uebrigen genügt die Beschreibung des Durchleitungsweges unter Aufführung der Verträge, durch welche das Durchleitungsrecht erworben wurde.

Notariatswesen.

1) Die erste Prüfung bestanden mit Erfolg: im alten Kantonstheil 3 Studirende, im neuen keiner. Die Schlussprüfung passirten im alten Kantonstheil 12 Kandidaten.

2) Neue Amtsnotarpatente wurden 11 ausgestellt. Die Umschreibung auf einen andern Amtsbezirk fand nur in einem Falle statt.

3) Ein Notar stellte sein Patent zurück, um dem Entzuge zuvorzukommen. Da der Justizdirektion das

Strafurtheil, wodurch er dazu veranlasst wurde, amtlich nicht mitgetheilt worden war, musste sie sich mit der Bekanntmachung der freiwilligen Rückgabe begnügen.

4) Von 2 Beschwerden gegen Notare wegen unbefugter Stipulation wurde die eine begründet erfunden, die andere abgewiesen. Eine Beschwerde wegen Geschäftsverzögerung stellte sich als unbegründet dar. Eine solche wegen eines Buchauszuges ohne genügende Prüfung der Richtigkeit seitens eines Notars hatte einen scharfen Verweis gegen den Fehlaren zur Folge.

Von drei weitern Disziplinaruntersuchungen gegen Notare wurden zwei wegen Rückzug der Beschwerde eingestellt; eine führte zu einer Tadelsertheilung, weil der betreffende Notar einen Akt stipulirt hatte, in welchem er selbst als Käufer figurierte.

Vormundschaftswesen.

1) Auf verschiedene Beschwerden Bevormundeter gegen ihre Vormünder oder die Vormundschaftsbehörden konnte nicht eingetreten werden, weil die materielle Begründetheit der seitens der letzteren vorgenommenen Handlungen nicht auf dem Wege gesonderter Beschwerdeführung, sondern nur mittelst Anfechtung der Vogtsrechnungspassation zur Erörterung vor den Regierungsrath gebracht werden kann.

2) Zwei Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden wegen Verletzung formeller Gesetzesvorschriften stellten sich als unbegründet heraus und wurden abgewiesen. Auf eine Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter wegen provisorischer Einstellung in der Vermögensverwaltung wurde nicht eingetreten, weil eine materielle Ueberprüfung einer provisorischen Einstellung nirgends vorgesehen ist und formelle Verstösse gegen die bestehenden Gesetzesvorschriften nicht vorlagen.

Auf eine Beschwerde gegen einen Vogt wurde aus dem Grunde nicht eingetreten, weil die beanstandeten Massnahmen des Vogts seitens der Vormundschaftsbehörde gutgeheissen worden waren und somit von der letzteren zu verantworten sein würden.

3) Von zwei Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Passationserkenntnisse wurde die eine abgewiesen, die andere hatte eine theilweise Abänderung der Passation zur Folge.

4) Gegen Verfügungen von Regierungsstatthaltern betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt langten 3 Rekurse ein, wovon 2 abgewiesen, der eine aber begründet erklärt wurde, weil die in Satzung 149 C. vorgesehene Mahnung nicht stattgefunden hatte.

5) Gegen einen Vogt wurde wegen Säumigkeit in der Rechnungsablage gemäss Satzung 294 die Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme verfügt.

6) Es gelangten ferner zur Behandlung:

- a. 31 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden; auf 1 wurde nicht eingetreten; 3 wurden abgewiesen; den übrigen konnte entsprochen werden;
- b. 51 Jahrgebungsgesuche, welche sämmtlich in entsprechendem Sinne erledigt wurden.
- c. Von 32 Begehren um Verschollenheitserklärung konnte 31 entsprochen werden. Die Anfrage, ob eine Verschollenheitserklärung zum Zwecke der Wiederverheirathung ausgestellt werden könne, wurde vorläufig von der Justizdirektion unmassgeblich verneint.

Das nachstehende Verzeichniß über den Stand der Vormundschaftsrechnungen weist, soweit es den Etat der im Laufe des Berichtsjahres fällig gewesenen und namentlich der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen anbetrifft, eine bedenkliche Zunahme gegenüber dem Vorjahre auf. Bedeutend ist die Zahl der von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen im Oberlande, speziell in den Amtsbezirken Interlaken, Frutigen, Oberhasle und Ober-Simmenthal. Dieses Ergebniss ist uns um so unbegreiflicher als wir im Anfange des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthaltern der Amtsbezirke Frutigen, Oberhasle und Ober-Simmenthal mit allem Nachdruck auf Erledigung der rückständigen Vogtsrechnungen hingewirkt haben. Wir werden nicht ermangeln, alle uns zu Gebot stehenden Massnahmen zur Beseitigung dieses Uebelstandes zu ergreifen, umso mehr als wir glauben, dass die nachfolgende Zusammenstellung sogar noch günstiger sein dürfte als der wirkliche Sachverhalt.

Amtsbezirke.	Gesammtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	474	256	201	55	41
Interlaken	696	609	392	52	164
Konolfingen	502	275	262	10	3
Oberhasle	245	85	41	44	24
Saanen	145	67	37	30	5
Ober-Simmenthal . . .	201	62	16	46	36
Nieder-Simmenthal . . .	241	103	102	—	1
Thun	746	267	260	7	—
	3250	1724	1311	244	274
II. Mittelland.					
Bern	456	198	190	8	1
Schwarzenburg	165	65	65	6	1
Seftigen	271	87	72	15	—
	892	350	327	29	2
III. Emmenthal.					
Aarwangen	446	170	164	6	3
Burgdorf	455	220	214	6	4
Signau	676	254	237	17	4
Trachselwald	473	156	152	4	—
Wangen	351	137	116	21	18
	2401	937	883	54	29
IV. Seeland.					
Aarberg	277	113	108	5	—
Biel	61	31	14	17	6
Büren	185	61	47	14	1
Erlach	149	72	50	22	10
Fraubrunnen	358	189	184	5	3
Laupen	149	65	59	6	2
Nidau	177	85	74	11	—
	1356	616	526	80	22
V. Jura.					
Courtelary	274	84	83	1	1
Delsberg	251	208	194	14	—
Freibergen	160	89	89	—	—
Laufen	79	21	5	16	8
Münster	309	139	135	4	—
Neuenstadt	73	26	16	2	8
Pruntrut	328	119	87	32	—
	1474	686	609	69	17
Zusammenzug.					
I. Oberland	3250	1724	1311	244	274
II. Mittelland	892	350	327	29	2
III. Emmenthal	2401	937	883	54	29
IV. Seeland	1356	616	526	80	22
V. Jura	1474	686	609	69	17
Summa	9373	4313	3656	476	344

Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen, und Kompetenzstreitigkeiten.

Zum oberinstanzlichen Entscheide gelangten fünf Streitigkeiten über öffentliche Leistungen. In einem Erbschaftssteuerstreit wurde das erstinstanzliche Erkenntniß abgeändert, in drei andern Fällen bestätigt. Auf einen Rekurs blos gegen das regierungsstatthalterliche Kostendispositiv in einem Administrativstreite wurde nach konstanter Praxis nicht eingetreten.

In einem Schenkungssteuerstreite wurde die Einrede der Verjährung abgewiesen, weil das Gesetz eine solche bei den Schenkungssteuern nicht vorsieht. Beim nämlichen Anlass wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass der Steuerbehörde nur der Nachweis obliege, dass eine wenigstens zum Theilschenkungsweise Quittirung stattgefunden habe, während es Sache des Beschenkten sei, zu beweisen, wie weit die Quittung auf Gegenleistung beruhe.

Dem Regierungsrathe lagen im Berichtsjahr fünf Kompetenzstreitigkeiten vor. In zwei Fällen wurde die Kompetenz der administrativen, in drei Fällen die der Gerichtsbehörden bestritten. In den zwei

ersten Fällen nahm der Regierungsrath die Kompetenz der Administrativbehörden in Anspruch, das Obergericht stimmte bei. Umgekehrt entschied das Obergericht die drei vor Gericht erhobenen Kompetenzeinreden im Sinne der Kompetenz der Gerichtsbehörden und erhielt die Zustimmung des Regierungsraths.

Einbürgerungen, Bürgerrechtsentlassungen, Heimatrechtsstreitigkeiten.

Einem in Neuenstadt ausgesetzten Findelkinde wurde der Namen Viktor Duperron gegeben. Dasselbe wurde der Gemeinde Neuenstadt auf deren Wunsch heimatrechtlich zugetheilt.

Ein in Biel ausgesetztes Findelkind erhielt den Namen Marie Jacot und fiel heimatrechtlich der Burgergemeinde Pleigne, Amtsbezirks Delsberg, zu.

Die beiden Findelkinder wurden von gutherzigen Familien zur unentgeltlichen Verpflegung und Erziehung übernommen.

Sieben Gesuchen um Bürgerrechtsentlassung konnte entsprochen werden.

Handelsregister.

1) Tabelle über die im Berichtsjahre erfolgten Eintragungen, Löschungen und Aenderungen.

Amtsbezirke.	Register A.														Register B.			
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevollmächtigungen.			Filialen.		
	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	
Aarberg . . .	28	2	—	4	—	—	2	—	1	—	—	—	1	1	2	—	—	1
Aarwangen . . .	38	10	2	3	—	3	5	—	1	1	—	—	6	4	3	1	—	—
Bern	76	62	2	17	17	1	14	4	10	6	2	7	30	34	11	5	6	14
Biel	69	45	2	16	11	3	3	1	2	1	—	2	17	10	1	9	6	2
Büren	7	1	—	1	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Burgdorf . . .	29	18	3	6	4	5	5	—	1	—	—	1	5	8	4	2	—	3
Courtelary . . .	133	57	12	13	12	1	3	—	2	3	—	—	12	10	—	4	1	—
Delsberg	18	27	1	4	3	—	1	—	—	1	—	—	8	4	—	1	—	5
Erlach	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen . . .	13	3	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	4	8	—	—	—	1
Freibergen . . .	10	13	—	3	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Frutigen	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	34
Interlaken . . .	24	9	—	5	1	1	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	55
Konolfingen . . .	89	9	—	1	—	—	13	2	2	1	—	3	2	1	25	—	—	24
Laufen	1	7	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Laupen	9	6	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	2	8	—	—	97
Münster	18	41	1	5	5	—	—	1	—	—	—	—	2	3	—	1	—	12
Neuenstadt . . .	5	2	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	14	24	2	2	—	—	5	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Oberhasli . . .	23	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Pruntrut	51	45	1	8	5	2	2	—	1	1	—	1	1	—	—	—	2	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . .	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Seftigen	22	3	5	1	—	2	4	—	—	—	—	—	1	1	2	7	—	57
Signau	30	16	—	3	2	—	—	1	—	—	—	1	2	3	5	10	—	70
O.-Simmenthal .	35	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91
N.-Simmenthal .	15	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
Thun	42	9	—	2	1	—	2	2	—	—	—	10	3	3	2	1	—	5
Trachselwald . .	17	7	—	10	5	—	6	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1
Wangen	20	1	—	—	—	—	3	—	3	—	2	9	6	3	—	—	6	
Total	843	428	32	111	73	19	79	12	27	19	3	20	120	102	92	25	14	491

Von den immer wiederkehrenden Anfragen, die Handelsregisterführung betreffend, sind keine von wesentlicher principieller Bedeutung. Es mögen hier immerhin folgende Beantwortungen von Einfragen erwähnt werden:

- 1) Im Falle einer erblosen Verlassenschaft einer im Handelsregister eingetragenen Person ist die Löschung der Firma von Amteswegen vorzunehmen.
- 2) Die gerichtliche Güterabtretung im Jura zieht die Löschung von Amteswegen nach sich, während bei der freiwilligen Güterabtretung der Güterabtreter selbst die Löschung verlangen muss.
- 3) Die Bestimmung der Statuten einer Aktiengesellschaft, wonach verschiedenen Firmen ein Vertretungsrecht im Verwaltungsrathe vorbehalten wird, widerspricht in dieser Allgemeinheit dem Art. 649 des Obligationenrechts.
- 4) Begehren um Veranlassung der Eintragung von Geschäftsinhabern in das Handelsregister können von jedem beliebigen Dritten, auch wenn er kein Interesse nachweist, beim Führer des Handelsregisters angebracht werden.
- 5) Kleinere Saisongeschäfte (für 15—30 Gäste) sind nicht eintragungspflichtig.

Die Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und Handelamtsblatt gab Anlass zu verschiedenen Anfragen von Handelsregisterführern bezüglich der Anlage der neuen Register.

Dem Handelsregisterführer von Meiringen wurden die nötigen Instruktionen ertheilt und das erforderliche Material übergeben zur Wiederherstellung der beim grossen Brände total zerstörten Handelsregister.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf Fr. 325,160.

Verschiedene Geschäfte.

Der Stiftung «Schweizerisches Nationalmuseum» wurde das Korporationsrecht ertheilt. Ebenso wurden verschiedene Dekrete zur Ertheilung des Expropriationsrechtes dem Grossen Rathe vorgelegt und von ihm genehmigt.

Es gelangten ferner zur Behandlung viele das interkantonale und internationale Privatrecht, insbesondere die Konkordate beschlagende Einfragen und Fälle. Auch wurde die Justizdirektion sehr häufig von den anderen Direktionen um Aeußerung ihrer Ansicht über die juristische Seite von denselben vorliegenden Geschäften allgemeinerer oder spezieller Art ersucht.

Zu einer interessanten Erörterung der Tragweite des Art. 3 der Uebereinkunft vom 13. Juli 1818 zwischen Bern und Solothurn gab ein Fall Veranlassung, in welchem ein auf der Grenze liegendes und in beiden Kantonen separat verpfändetes Grundstück in Frage stand. Nachdem der im Kanton Solothurn wohnende Eigentümer in Konkurs erklärt worden war, nahm die solothurnische Konkursbeamtung die ausschliessliche Befugniss zur zwangsweisen Veräußerung der ganzen Liegenschaft in Anspruch. Sie beabsichtigte offenbar, die im solothurnischen Hypothekenbuch nicht eingetragenen bernischen Hypothekargläubiger um ihr Pfandrecht zu bringen. Es bedurfte eingehender Erörterungen, um die solothurnische Regierung zu überzeugen, dass die Ueber-einkunft von 1818 in diesem Falle keine Anwendung finde.

Sehr zahlreich kommen stets vor: Gesuche um Vermittlung von Nachlassbereinigungen, welche Einwohner des Kantons mit Bezug auf ihnen auswärts angefallenes Vermögen, oder Berner ausserhalb des Kantons mit Bezug auf Vermögen im Kanton stellen, Einfragen betreffend Staatsgebühren, Rogatorien und vieles Anderes mehr.

Personelles.

An die Stelle des zum Obergerichtsschreiber beförderten Direktionssekretärs, Herrn Fürsprecher V. Merz, welcher seine Obliegenheiten stets mit grossem Fleiss und Geschick erfüllt hat, wurde vom Regierungsrath gewählt Herr Hermann Leuenberger, Fürsprecher in Bern.

Bern, im April 1892.

*Der Justizdirektor:
Lienhard.*